

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 21 ff.) in der Neufassung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 60 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2 Absatz 2** (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:
 - (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für eine weitergehende vertiefende wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudium und verfügen über eine Basisqualifikation für die ingenieurwissenschaftliche Bearbeitung von Planungs- und Ausführungsaufgaben im allgemeinen Hochbau. Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortungsbewussten Arbeiten und Bauen kritisch zu überprüfen, in Arbeitsgemeinschaften effizient zu kooperieren sowie zielgerichtet zu entscheiden und verantwortlich zu handeln. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.
2. In **§ 6b** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen

Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

3. In **§ 8** (Prüfungen) wird folgender **Absatz 16** neu eingefügt:
 - (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. **§ 9 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In **§ 11** (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
 - (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
7. In **§ 20** (Bachelorarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:
 - (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 9 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 270 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
 - (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte

Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

8. **§ 23 Absatz 1** (Zeugnis, Bescheinigungen für den Hochschulwechsel) wird wie folgt geändert:
 - (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.
9. In **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
 - (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen
10. Nach § 26 wird folgender **§ 27a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 27a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 14. Mai 2010 (AM 6/2010, Seite 17 ff.) in der Neufassung vom 13. Dezember 2013 (AM 30/2013, Seite 35 ff.) und unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2015 (AM 7/2019, Seite 5 ff) ist letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von

Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach dieser Bachelorprüfungsordnung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 60 ff.) in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 27 wird zu **§ 27b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer